



(Ver)erben – gewusst wie

Ob Ferienwohnung, Kapitalanlagen, Aktien oder langjährige Ersparnisse – wer viel besitzt, möchte sein Vermögen auch nach seinem Tod in guten Händen wissen. Spitzensteuersätze von bis zu 50 Prozent oder länderspezifische Regelungen können eine Erbschaft schnell mindern. Rechtsanwalt Carl-Christian Thier von der Kanzlei Urban Thier & Federer P.A. erklärt, welche Steuerfallen bei Erbschaften lauern und welche Möglichkeiten zur Optimierung der Steuerlast bestehen.

Carl-Christian Thier von der deutsch-amerikanischen Kanzlei Urban Thier & Federer P.A.



Liegt der Gesamtwert des Erbes über dem anzurechnenden Freibetrag, wird die Differenz nach dem jeweils gültigen Satz besteuert. Thier empfiehlt deshalb:



Frühe Erbschaftsregelungen und Hinterlassenschaften sollten immer gut durchdacht sein. Das eigene Vermögen bildet ja zusätzlich auch die eigene Absicherung im Alter. Dafür trifft der Gesetzgeber einige Regelungen:

Innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren kann eine Schenkung rückgängig gemacht werden, wenn der Geber selbst in finanzielle Not gerät. Bei Immobilien kann die Inanspruchnahme des sogenannten Nießbrauchs dem Wohltäter eine lebenslange Unterkunft oder künftige Mieteinnahmen sichern, wenn dies bei der Schenkung vereinbart wurde.

Das Gesetz ermöglicht auch eine steuerfreie und wertmäßig unbeschränkte Übertragung des Eigenheims an den Ehegatten oder Lebenspartner, wobei keine Schenkungssteuer anfällt und auch der Freibetrag unberührt bleibt – dies gilt jedoch nur zu Lebzeiten beider Partner. So steht der persönliche Freibetrag für eine spätere Vermögensübertragung in vollem Umfang zur Verfügung.

Bilder: (1) © Comugnero Silvana / fotolia.com (2) © Carl-Christian Thier

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4944140/vererben-gewusst-wie/>